



# MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

**Zahl:** AP 6122-843/2023-WS

**Betreff:** Veranlagungsrichtlinie

A-5630 Bad Hofgastein, am 28.09.2023

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-0\*, Telefax 6240-40

Durchwahl 13, AL Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : [marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at](mailto:marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at)

Internet : [www.badhofgastein.salzburg.at](http://www.badhofgastein.salzburg.at)

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

## RICHTLINIE

### für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen der Marktgemeinde Bad Hofgastein

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 28.09.2023 wird nachstehende Richtlinie erlassen.

#### I. Grundsätze der Veranlagung und des Risikomanagements

Für die Veranlagung und das Risikomanagement der Marktgemeinde Bad Hofgastein gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen der Marktgemeinde Bad Hofgastein zu veranlagern.
2. Die Vermögenswerte sind so zu veranlagern, dass im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse der Marktgemeinde Bad Hofgastein zu erfolgen haben.
3. Die Vermögenswerte sind risikoavers zu veranlagern. Auf Sicherheit, Qualität und Liquidität der gesamten Veranlagung soll Bedacht genommen werden.
4. Die Risiken der Vermögensveranlagung sind fortlaufend zu messen und zu prüfen.
5. Die Veranlagung und das Risikomanagement haben stets unter Einhaltung des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes (S.FG 2013) zu erfolgen.
6. Veranlagungen und die damit notwendigerweise verbundenen Risiken sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und ist einer Risikominimierung jedenfalls der Vorrang vor einer Ertrags- oder Kostenoptimierung zu geben.

7. Finanzgeschäfte sind nur abzuschließen, wenn
  1. das zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Bedarfes erforderlich ist,
  2. im Fall einer Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten oder von Anleihen eine anderweitige liquide Bedeckung fehlt oder die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten oder von Anleihen, die für den Rechtsträger wirtschaftlich bestmögliche Lösung darstellt;
  3. Das Finanzgeschäfte dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung entspricht.
8. Finanzgeschäfte haben unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

## **II. Besondere Veranlagungsbestimmungen**

- (1) Veranlagungen können bis zu einer Höhe von EUR 1,00 Mio. durch Entschließung des Bürgermeisters erfolgen. Für Veranlagungen über einen Wert von EUR 1,00 Mio. bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Das Risikomanagement hat durch Personen zu erfolgen, die dafür fachlich geeignet sind (Amtsleitung, Leitung der Finanzverwaltung) und eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. Weiters muss eine geeignete Ablauforganisation zur Sicherstellung des vier-Augen-Prinzips eingerichtet sein, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen.
- (2) Für allfällige Veranlagungen ist vom betroffenen Finanzinstitut ein jährlicher Bericht, der einmal jährlich bis zum 31.05. eines jeden Jahres zu erstellen ist, vorzulegen. Neu getätigte Finanzgeschäfte sind gemäß dieser Richtlinie unter Angabe ihrer Art, unter wesentlichen Vertragsinhalten wie Nominale, Laufzeit und Ertrag der Salzburger Landesregierung bekannt zu geben.

## **III. Risikomanagement**

- (1) Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass für die Veranlagungen zeitgemäßes Risikomanagement eingerichtet ist.
- (2) Das Risikomanagement hat sämtliche Veranlagungsrisiken abzudecken, insbesondere
  - a) Marktrisiken
  - b) Kreditrisiken
  - c) Liquiditätsrisiken
  - d) Reputations- und Rechtsrisiken
  - e) Operationelle Risiken, sowie
  - f) damit verbundene Risikokonzentrationen
- (3) Die Risiken sind fortlaufend zu erfassen, zu messen und zu steuern
- (4) Im Fall des Erkennens eines Risikos hat der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, dass
  - a) ab dem Zeitpunkt des Erkennens eines Risikos eine erhöhte Sorgfaltspflicht ausgelöst wird.
  - b) Veranlagte Vermögenswerte, die in IV. festgelegten Veranlagungsvorschriften der Höhe nach nicht überschreiten.
  - c) Eine Dokumentation über die Überschreitung (siehe lit. b) erstellt sowie über das weitere Vorgehen informiert wird.

- d) Wertpapiere, die eine Überschreitung bewirkt haben, sind bis zum Ablauf des kommenden Haushaltsjahres zurückzuführen, sofern der Bürgermeister im Einzelfall im Interesse der Marktgemeinde Bad Hofgastein nicht anders entscheidet.
- (5) Die Berechnung und Verwaltung des regulatorischen Gesamtrisikos des Veranlagungsvermögens erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011

#### **IV. Veranlagungsvorschriften**

- (1) Die Veranlagung darf nur unter Einhaltung der folgenden Kriterien erfolgen:
1. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und Geldmarktinstrumente - bis zu 50 vH des Kassenbestandes.
  2. Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen - bis zu 50 vH des Kassenbestandes.
    - a. sind entsprechend des Transparenzprinzips aufzuteilen;
  3. Veranlagungen in Immobilien (offene oder geschlossene Immobilienfonds etc.) - bis zu 10 vH des Kassenbestandes
  4. Risikoaverse Wertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente bis zu 30 % des Kassenbestandes
  5. Veranlagungen auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten sind ausgeschlossen.
  6. Die Veranlagung in nicht an geregelten Märkten notierenden Wertpapiere sowie die Veranlagung in Hedge-Fonds bzw. in physische und derivative Rohstoffinvestments sind ausgeschlossen.
  7. Der Abschluss von Derivaten Finanzinstrumenten (Termingeschäfte) ohne entsprechendes Gegengeschäft sowie die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten, oder von Anleihen zum Zweck einer mittel- oder langfristigen Veranlagung sind unzulässig.
  8. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes (S.FG 2013)

#### **V.**

#### **Wirksamkeitsbeginn**

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist des § 53 gemäß der Salzburger Gemeindeordnung 2019 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:



Angeschlagen am: 29.09.2023

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt.1
3. Finanzverwaltung
4. RIS Bad Hofgastein